

# **Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren**

**vom 18.12.2001**

in der am 02. April 2005 in Kraft getretenen geänderten Fassung :

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

1. Auf öffentlichen Wegen und Plätzen sowie auf Parkflächen in den Parkhäusern, auf denen das Parken nur unter Benutzung eines Parkscheines des jeweiligen Parkscheinautomaten, Anwohnerparkscheines bzw. einer Dauerparkberechtigung zulässig ist, werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.
2. Um die Nutzung des Parkraumes gemäß Abs. 1 durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 2 und 4 festgesetzt.

## **§ 2**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild**

Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit einparken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche in der Zeit von montags - freitags von 08.00 - 18.00 Uhr und samstags von 08.00 - 14.00 Uhr.

## **§ 3**

### **Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist, wer sein Fahrzeug auf der Parkfläche parkt.

## **§ 4**

### **Höhe der Parkgebühr**

- a) Für das Parken mit Parkschein des jeweiligen Parkautomaten kostet die erste Stunde 0,50 € und jede weitere Stunde 1,00 €
- b) Das Parken mit Anwohnerparkschein kostet 30,00 € im Jahr.
- c) Das Parken mit Monatsticket in den städtischen Parkhäusern kostet 20,00 €

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Die Parkgebührenordnung vom 29. Juni 2000 tritt hiermit außer Kraft.

**DER MAGISTRAT**

der Stadt Frankenberg

Heß  
Bürgermeister